

## Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport

**Neues Coronavirus** Aktualisiert am 28.4.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

**Abstand halten.**



**Brpfelmaske oder Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.**



**Fallt möglich weiter im Homeoffice zu arbeiten.**



**WEITERHIN WICHTIG:**

 **Gründlich Hände waschen.**

 **Hände schütteln vermeiden.**

 **In Taschentuch oder Armbeuge husten und atmen.**

 **Bei Symptomen zuhause bleiben.**

 **Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallklinik.**

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale di la sanità pubblica UFSP  
Ufficio federal de sanidad publica UFSP

  
Infotextversion

**Impressum:**

Departement Bildung und Kultur  
Amt für Volksschule und Sport  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

[www.schule.ar.ch](http://www.schule.ar.ch)

Ausgabe:  
Stand 6. Mai 2020

**Bemerkung**

Das Konzept zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt ab dem 11. Mai 2020 und solange, bis die Vorgaben des Bundes im Breiten- und Leistungssport aufgehoben werden. Veränderungen zu den Vorgaben des Bundes werden auf der Homepage des Kantons laufend aktualisiert: [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Ausgangslage und allgemeine Informationen</b> .....	4
2	<b>Grundlagen</b> .....	4
3	<b>Ziel</b> .....	4
4	<b>Übergeordnete Grundsätze</b> .....	5
5	<b>Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten</b> .....	6
5.1	Schutzkonzepte von Sportanlagenutzern und -betreibern .....	6
6	<b>Zuständigkeiten</b> .....	8
7	<b>Anhang: FAQ rund um den Sport</b> .....	8

## 1 Ausgangslage und allgemeine Informationen

Am 16. März 2020 entschied der Bundesrat, die Lage im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus als «ausserordentlich» zu beurteilen. Seither sind auch Sportanlagen und Fitnesscenter geschlossen. Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nicht mehr stattfinden.

Am 29. April 2020 entschied der Bundesrat, die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu lockern. Ab dem 11. Mai 2020 sind Trainings wieder möglich, wenn die entsprechenden Schutzkonzepte vorhanden sind und die Hygienevorschriften eingehalten werden. Dies gilt im Breiten- und Leistungssport, im Einzel- und Mannschaftssport.

Das Versammlungsverbot gilt weiterhin. Siehe Art. 6 der [Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#).

Die Schutzkonzepte verschiedener Sportaktivitäten sind beim Bundesamt für Sport (BASPO) respektive Swiss Olympic auf der [Homepage](#) aufgeschaltet und werden laufend ergänzt.

Zur Corona-Pandemie informiert Appenzell Ausserrhoden laufend aktualisiert unter [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Bevölkerung zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Hotline für die Ausserrhoder Bevölkerung: +41 71 353 67 97, Mo-Fr 8-12 und 13-17.30 Uhr

Allgemeine Auskünfte zu Fragen rund um den Sport: [roman.hasler@ar.ch](mailto:roman.hasler@ar.ch)

## 2 Grundlagen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 30. April 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten, BASPO, BAG, Swiss Olympic

## 3 Ziel

Schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportverbänden/-organisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf der Grundlage eines sportspezifischen Schutzkonzepts und des Schutzkonzepts der Sportanlagenbetreiber.

## 4 Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

- Im Breitensport können Trainings in sämtlichen Sportarten und weiteren Aktivitäten wieder aufgenommen werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal fünf Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln erfolgen.
- Im Leistungssport gelten weniger starke Einschränkungen für Trainings. Insbesondere dürfen Trainings auch mit mehr als fünf Personen stattfinden. Das gilt beispielsweise für Athletinnen und Athleten, die einem nationalen Kader angehören; oder für den Mannschaftssport mit überwiegend professionellem Spielbetrieb. Explizite Schutzkonzepte mit strikten Hygienevorschriften sollen die Übertragungsrisiken minimieren.
- Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG.

Es ist wichtig, dass alle Personen die Schutzmassnahmen strikte einhalten, damit Neuerkrankungen verhindert werden können. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung steht im Fokus.

---

### Hygienevorschriften

- Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- Auf's Händeschütteln verzichten.
- Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.
- Kein Teilen von Essen und Getränken.
- Erwachsene desinfizieren ihre Hände regelmässig. Für die Kinder ist es sinnvoller, die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

### Einrichtungen und Räume

- Regelmässige (wenn möglich mehrmals täglich) Desinfektion von häufig berührten Oberflächen (Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken) und gemeinsam benützten Gerätschaften.
- Räume regelmässig und oft lüften.

Organisatorisch bedeutet dies:

In der Sportanlage werden alle Vorkehrungen zur Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen getroffen:

- Schutzmaterial ist genügend vorhanden.
- Wo notwendig/sinnvoll, können allenfalls Plexiglasscheiben montiert werden.

---

### Distanzhalte- vorschriften

- Einhalten des Abstands von zwei Metern
  - 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Person
  - Kein Körperkontakt
-

Sportlerinnen und Sportler mit Krankheits-symptomen	Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler mit möglicherweise durch COVID-19 verursachten Krankheitssymptomen und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage einen engen Kontakt mit einer akut erkrankten Person hatten, nehmen nicht an Sportaktivitäten teil. Eine Wiederaufnahme des Trainings wird bei einer akuten Erkrankung frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome sowie - nach bestätigter COVID-19 Infektion - frühestens nach Beendigung der Isolation gemäss BAG Richtlinien empfohlen.
Personen, die der Risikogruppe angehören	Personen, die einer Risikogruppe angehören, halten sich an die Schutzmassnahmen, welche das BAG für Risikogruppen vorgibt.
Öffentlicher Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn möglich ist auf Fahrten mit dem ÖV zu verzichten</li> <li>• Für den Weg zum Training ist wo immer möglich der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike) zu nutzen</li> <li>• Wer auf ÖV angewiesen ist, muss die <a href="#">Hygiene- und Verhaltensregeln</a> einhalten</li> </ul>

## 5 Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten eines Sportverbands/einer Sportorganisation ist, dass er/sie sich konsequent an das Schutzkonzept des nationalen Verbandes hält. Allenfalls sind adäquate Anpassungen an lokale Gegebenheiten erlaubt. Die Verantwortung zur Umsetzung des jeweiligen Schutzkonzepts liegt bei den einzelnen Verbänden/Organisationen und den leitenden Personen (Trainerinnen/Trainern) sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Als Dachverband des Schweizer Sports und damit zentrale Informationsinstanz für den Bereich Sport hat Swiss Olympic auf ihrer Webseite ein [Corona-Web-Dossier](#) erstellt, welches laufend mit Informationen, Dokumenten und Links für betroffene Sportorganisationen und Veranstaltende aktualisiert wird.

### 5.1 Schutzkonzepte von Sportanlagenutzern und -betreibern

<b>Sportanlagenbenutzer</b>	<b>Sportanlagenbetreiber</b>
<p><b><u>Organisierter Sport</u></b> Der Vereins-/Verbandssport befolgt eigenverantwortlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sein Schutzkonzept auf der Grundlage seines nationalen Verbandes</li> <li>• das Schutzkonzept des Sportanlagenbetreibers</li> </ul>	Der Sportanlagenbetreiber ist für die allgemeine Sicherheit, in diesem Fall auch für den bestmöglichen Schutz vor einer Corona-Ansteckung, verantwortlich und entscheidet über die Öffnung und Nutzung der Sportanlage.

<p>Jede Sportorganisation, welche das Training wieder aufnehmen möchte, braucht ein Schutzkonzept! Dieses kann fast identisch mit dem Konzept seines Sportverbandes sein. Die plausibilisierten Konzepte der nationalen Sportverbände sind auf <a href="http://www.swissolympic.ch/coronavirus">www.swissolympic.ch/coronavirus</a> veröffentlicht.</p> <p><b>Ohne das Einhalten des plausibilisierten Schutzkonzepts findet keine organisierte Sportaktivität statt.</b></p>	<p>Er erstellt für die Öffnung und Nutzung der Anlage ein Schutzkonzept und stellt sicher, dass alle Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler darüber Bescheid wissen.</p> <p>Als Hilfestellungen dienen die <a href="#">Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten von Swiss Olympic</a>, die <a href="#">Schutzkonzepte der Sportarten</a>, die auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter bereits erstellten Schutzkonzepte und/oder ein vom SECO zur Verfügung gestelltes <a href="#">Standardkonzept</a> für Branchenverbände. Die Seite mit den Beispielen der Gemeinden und Städte finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreibenden müssen die Umsetzung der Sportartenschutzkonzepte zulassen und sich am Rahmenkonzept des BASPO (Punkt 3) orientieren. Diese müssen nicht durch das BASPO/BAG plausibilisiert werden. Der Entscheid über eine Öffnung liegt beim jeweiligen Anlagenbesitzer.</p>
<p><b><u>Ungebundener Sport</u></b> Alle Personen, welche auf einer Sportanlage Aktivitäten ausserhalb des Vereinssportes betreiben, befolgen eigenverantwortlich die übergeordneten Grundsätze und das Schutzkonzept der Sportanlagenbetreiber.</p>	
<p><b><u>Schulsport</u></b> Die Sportaktivitäten, welche im Zusammenhang mit der Volksschule stehen, halten sich an die Vorgaben des Kantons im Rahmen der Volksschule.</p>	

**Wichtig: Das Schutzkonzept ist bei einer Kontrolle in Papierform den kontrollierenden Organen (Polizei oder Arbeitsinspektorat) vorzuweisen.**

### Ergänzungen

#### **Schwimmbäder**

Schwimmbäder sind für das Baden, Planschen im Becken, Liegen und «Sünnele» geschlossen. Für einen Trainingsbetrieb sowohl von Einzelpersonen wie auch von Sportvereinen können die Schwimmbäder öffnen. Nach dem Training ist das Bad wieder zu verlassen. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vorschriften zur physischen Distanz eingehalten werden.

#### **Sport abseits der öffentlichen Anlagen**

Wer abseits öffentlicher/privater Sportanlagen und nicht im Rahmen eines Vereins Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten die bekannten BAG-Vorgaben (Distanz, Hygiene, Versammlungsverbot).

#### **Freizeitanlagen**

Die Freizeitanlagen (Boulderhallen, Skateparks, Tanzstudios etc.) dürfen geöffnet werden, sofern sie für die Durchführung von Sportaktivitäten benötigt werden und über Schutzkonzepte verfügen.

### **Fitnesscenter**

Sämtliche Fitnesscenter-Betreiber halten sich an das vom Fitnesscenterverband ([www.sfgv.ch](http://www.sfgv.ch)) erstellte und durch den Bund plausibilisierte Schutzkonzept. Der Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Personen und 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Person sind strikt einzuhalten. Körperkontakt ist nicht zulässig.

## **6 Zuständigkeiten**

**Bundesrat:** Erlässt die Verordnungsanpassung Covid-2 mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen (Verfügbar voraussichtlich ab 5. Mai). Es gilt immer noch die «ausserordentliche Lage», d.h. die Kantone können keine restriktiveren Massnahmen anordnen als der Bundesrat vorgibt.

### **Nationale**

**Sportverbände:** Erstellen sportartspezifische Schutzkonzepte auf nationaler Ebene und reichen diese dem BAG und BASPO ein. Sie informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über das plausibilisierte Schutzkonzept.

**BASPO, BAG:** Plausibilisieren die eingereichten Schutzkonzepte.

**Swiss Olympic:** Schaltet alle plausibilisierten Schutzkonzepte auf seiner Webseite auf.

### **Sportvereine,**

**Sportverbände:** Übernehmen das plausibilisierte Schutzkonzept des nationalen Sportverbandes.

**Kanton:** **Bewilligt keine Schutzkonzepte**, prüft das Einhalten des Schutzkonzepts, ordnet allenfalls Sanktionen an. Erstellt Schutzkonzepte für die kantonalen Sportstätten.

**Gemeinden:** Erstellen Schutzkonzepte für ihre Sportstätten.

## **7 Anhang: FAQ rund um den Sport**

Das BASPO erstellte einen Katalog aus Fragen/Antworten zu den Lockerungen im Sport auf seiner Homepage und aktualisiert ihn laufend. [Hier](#) findet man genauere Ausführungen zu häufig gestellten Fragen.

Ebenso stellt auch die ASSA die Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Wiederöffnung von Schwimmbädern und anderen Sportanlagen, zu Schutzkonzepten und zu weiteren Themen auf ihrer [Homepage](#) zur Verfügung.